



Vertrag

über die Bereitstellung der Software "Elternsprechtag Online".

1 Vertragsparteien

Dieser Vertrag wird geschlossen zwischen:

1.1 Anbieter der Software

Stanggassinger Webdesign

Johannes Stanggassinger

Geistlicher-Rat-Bachmaier-Straße 7

84416 Taufkirchen (Vils)

nachfolgend Softwareanbieter genannt

1.2 Nutzer der Software

nachfolgend Softwarenutzer genannt

2 Gegenstand und Dauer des Vertrags

Gegenstand dieses Vertrags ist die Bereitstellung der Software "Elternsprechtag Online" durch den Softwareanbieter und die Nutzung ebendieser Software durch den Softwarenutzer. Diese Software wurde vom Softwareanbieter entwickelt und ermöglicht es dem Softwarenutzer, die Organisation und Eintragung für seine Elternsprechtage online durchzuführen. Der Softwareanbieter gewährt dem Softwarenutzer das nicht exklusive und nicht übertragbare Nutzungsrecht für die Software auf einem von ihm verwalteten Server, welcher sich zum Beginn der Vertragslaufzeit im Eigentum der STRATO AG, Pascalstraße 10, 10587 Berlin, befindet, und stellt diese zur Verfügung. Beiden Vertragsparteien obliegen dabei einige Rechte und Pflichten, welche im Folgenden beschrieben werden.

Der Vertrag gilt unbefristet und kann von beiden Parteien – ggf. unter Einhaltung von weiter unten angegebenen Kündigungsfristen – gekündigt werden.

3 Pflichten des Softwareanbieters

3.1 Die Software

Der Softwareanbieter stellt eine Software zur Verfügung, die u. a. folgende Funktionen bietet:

- Eintragungsbereich für Eltern/Schüler, Termine ausdrucken, E-Mail-Erinnerung
- Lehrerbereich, in dem Lehrer die aktuell eingetragenen Termine einsehen können
- Administrationsbereich zur Verwaltung von Schuldaten und Elternsprechtagen

Diese Software wurde nach bestem Wissen und Gewissen fehlerfrei und ohne Sicherheitslücken erstellt. Dem Softwarenutzer ist jedoch bekannt, dass eine sichere Vermeidung von Fehlern und Sicherheitslücken nicht möglich ist.

3.2 Bereitstellung der Software

Der Softwareanbieter räumt dem Softwarenutzer das nicht exklusive und nicht übertragbare Nutzungsrecht für die o. g. Software in der aktuellen Version auf einem von ihm verwalteten Server ein. Er verwaltet zudem diesen Server und garantiert eine Verfügbarkeit von mindestens 99% im Monatsmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen nötige Wartungsarbeiten durchgeführt werden sowie Ausfälle, die nicht vom Softwareanbieter verursacht werden, z. B. Ausfall der Server bei einem Hostinganbieter.

Falls Wartungsarbeiten vorhersehbar sind, werden diese angekündigt.

Zusätzlich zur Software wird außerdem eine SSL-Verschlüsselung gewährleistet, um die Abhörsicherheit zu erhöhen.

3.3 Wartung der Software

Der Softwareanbieter erklärt sich verantwortlich für die Wartung der Software. Eventuelle Mängel an der Software werden innerhalb angemessener Zeit behoben.

3.4 Höhere Gewalt

Von den oben genannten Pflichten ist der Softwareanbieter befreit, wenn er aufgrund von Umständen höherer Gewalt nicht dazu in der Lage ist, ihnen nachzukommen.

3.5 Datenschutz

Der Softwareanbieter verpflichtet sich dazu, das BDSG und, falls der Softwarenutzer seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, das Landesdatenschutzgesetz, welches im Bundesland des Softwarenutzers gilt, einzuhalten. Er wird z. B. nicht mehr Daten als für die genannte Nutzung erforderlich zu erheben und diese Daten nur für den Zweck der Erfüllung der in diesem Vertrag festgelegten Pflichten verwenden.

Die Daten der Schüler (z. B. Name, Geburtsdatum) werden verschlüsselt abgespeichert.

4 Pflichten des Softwarenutzers

4.1 Verantwortung

Der Softwarenutzer ist verantwortlich für alle Daten, die er in der Software eingibt oder hochlädt.

Er ist dafür verantwortlich, dass keine unbefugten Personen Zugriff auf die Software erhalten, muss also z. B. Passwörter für den Zugang zur Software geheim zu halten, aktuelle Antivirensoftware installieren und sich nach der Verwendung der Software ausloggen. Für Schäden, die entstehen, weil unbefugte Personen auf die Software zugreifen konnten, haftet der Softwarenutzer.

Falls der Softwarenutzer davon Kenntnis erlangt oder einen Verdacht hat, dass ein Passwort einer unbefugten Person bekannt ist, muss dieser unverzüglich den Softwareanbieter von dieser Tatsache in Kenntnis setzen, damit das Passwort geändert werden kann.

4.2 Rechtmäßige Nutzung

Die Software wird dem Softwarenutzer als Werkzeug zur Verfügung gestellt. Es ist theoretisch möglich, dieses Werkzeug auch entgegen dem eigentlichen Sinn, Elternsprechtage zu organisieren, zu rechtswidrigen Zwecken zu nutzen. Der Softwarenutzer ist selbst für die Rechtmäßigkeit der Nutzung verantwortlich.

Der Softwarenutzer stellt dem Softwareanbieter darüber hinaus einen Impressumstext zur Verfügung, mit dem dieser die einrichtungsbezogenen Internetseiten der Webanwendung kennzeichnet. Auch für die Rechtskonformität dieses übermittelten Impressumstexts ist der Softwarenutzer verantwortlich. Eventuelle Änderungen des Impressumstexts sind dem Softwareanbieter explizit mitzuteilen.

5 Vergütung

Die Vergütung für die Benutzung der Software erfolgt nach dem Software-as-a-Service-Modell. Das bedeutet, dass die Software nicht gekauft wird, sondern das Nutzungsrecht für jeden Elternsprechtage neu erworben wird.

Dafür fällt pro Elternsprechtage – je nach gebuchten Zusatzmodulen – eine Nutzungsgebühr an, die der Internetseite des Softwareanbieters zu entnehmen ist. Sie ist jeweils zum Datum des Elternsprechtages oder bei mehrtägigen Elternsprechtagen am ersten Tag fällig.

5.1 Mehrere Schulen

Falls der Softwarenutzer die Elternsprechtage mehrerer Schulen im Programm zusammenfasst, wird die Nutzungsgebühr für jede Schule einzeln fällig.

5.2 Mehrwertsteuer

Da der Softwareanbieter unter die Kleinunternehmerregelung fällt, wird im Moment keine Mehrwertsteuer berechnet. Dieser Sachverhalt kann sich jedoch ändern.

5.3 Preiserhöhung

Der Softwareanbieter ist, z. B. zum Ausgleich von gestiegenen Kosten, dazu berechtigt, die Preise anzupassen. Dies wird mindestens 6 Monate im Voraus angekündigt.

6 Kündigung

Dieser Vertrag kann vom Softwarenutzer ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Auch der Softwareanbieter kann diesen Vertrag kündigen, allerdings mit einer Frist von 6 Monaten.

Bei groben Verstößen gegen diesen Vertrag, wie z. B. Zweckentfremdung der Software, kann der Softwareanbieter diesen auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Bei einem Zahlungsverzug von mindestens 2 Monaten ist der Softwareanbieter dazu berechtigt, die Nutzung der Software vorerst auszusetzen.

Bei einem Zahlungsverzug von mindestens 3 Monaten ist der Softwareanbieter dazu berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung der oben angegebenen Kündigungsfrist fristlos zu kündigen.

Nach der Kündigung dieses Vertrags werden unverzüglich alle Daten, die im Programm gespeichert sind und im Bezug zur Einrichtung des Softwarenutzers stehen, datenschutzgerecht gelöscht. Wenn danach wieder ein Vertrag abgeschlossen wird, wird also wieder die Einrichtungsgebühr fällig.

7 Auftragsdatenverarbeitung

7.1 Allgemeines

Der Softwarenutzer gibt ihm Rahmen der Nutzung vertrauliche Daten in die Software ein.

Dieser Abschnitt enthält Regelungen, die den Schutz der Daten sicherstellen sollen.

7.2 Konkretisierung

Der Softwarenutzer lädt über ein Web-Interface folgende personenbezogene Daten hoch:

- Vor- und Nachname sowie ggf. E-Mail-Adresse der Lehrkräfte
- Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum und Klasse der Schüler

Diese Daten werden nur für die Durchführung der Online-Eintragung erhoben.

Indem sich die Eltern für Termine beim Elternsprechtag eintragen, wird auf dem Server zusätzlich gespeichert, wann Termine bei welchem Lehrer vereinbart wurden. Bei der optionalen Nutzung einer E-Mail-Erinnerung wird darüberhinaus eine E-Mail-Adresse gespeichert, die die Eltern eingeben. Diese wird gelöscht, sobald die Erinnerung verschickt wurde.

Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt.

7.3 Technisch-organisatorische Maßnahmen

Der Softwareanbieter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Softwarenutzer zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Softwarenutzer werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung des Softwarenutzer einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

Folgende Maßnahmen werden hierbei konkret getroffen:

- Schutz von Verwaltungsbereich und Lehrerbereich mit Passwörtern
- Nachträgliche Einsicht der Termine durch Eltern/Schüler ist nur mit einem bei der Eintragung zufällig generierten Passwort möglich
- Bei der Speicherung der Schüler wird von Vorname, Nachname und Geburtstag ein Hash gespeichert
- Sobald Termine für einen Schüler reserviert werden, wird dessen Name AES-256-verschlüsselt abgespeichert
- Alle E-Mail-Adressen werden AES-256-verschlüsselt gespeichert

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Softwareanbieter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Der Softwareanbieter hat auf Anforderung die Angaben nach § 4g Abs. 2 Satz 1 BDSG dem Softwarenutzer zur Verfügung zu stellen.

7.4 Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

Der Softwareanbieter hat nur nach Weisung des Softwarenutzer die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Softwareanbieter zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Softwareanbieter dieses Ersuchen unverzüglich an den Softwarenutzer weiterleiten.

7.5 Kontrolle und sonstige Pflichten des Softwareanbieters

Der Softwareanbieter hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags nach § 11 Abs. 4 BDSG folgende Pflichten:

- Die Wahrung des Datengeheimnisses entsprechend § 5 BDSG. Alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Softwarenutzers zugreifen können, müssen auf das Datengeheimnis verpflichtet und über die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt werden.
- Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 9 BDSG und Anlage.
- Die unverzügliche Information des Softwarenutzers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde nach §§ 43, 44 BDSG beim Softwareanbieter ermittelt.
- Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen durch den Softwareanbieter im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags.
- Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Softwarenutzer. Hierzu kann der Auftragnehmer auch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) vorlegen.

7.6 Unterauftragsverhältnisse

Soweit bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten des Softwarenutzers Unterauftragsnehmer einbezogen werden sollen, wird dies genehmigt, wenn der Softwareanbieter die vertraglichen Vereinbarungen mit dem / den Unterauftragsnehmer/n so gestaltet, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Softwarenutzer und Softwareanbieter entsprechen.

7.7 Kontrollrechte des Softwarenutzers

Der Softwarenutzer hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Softwareanbieter in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Softwareanbieter verpflichtet sich, dem Softwarenutzer auf Anforderung die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen.

Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Softwarenutzers nach § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags stellt der Softwareanbieter sicher, dass sich der Softwarenutzer von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist der Softwareanbieter dem Softwarenutzer auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG und der Anlage nach. Dabei kann der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten

Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden.

7.8 Mitteilung bei Verstößen des Softwareanbieters

Der Softwareanbieter erstattet in allen Fällen dem Softwarenutzer eine Meldung, wenn durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Softwarenutzers oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind.

Es ist bekannt, dass nach § 42a BDSG Informationspflichten im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten bestehen können. Deshalb sind solche Vorfälle ohne Ansehen der Verursachung unverzüglich dem Softwarenutzer mitzuteilen. Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Softwarenutzers. Der Softwareanbieter hat im Benehmen mit dem Softwarenutzer angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen. Soweit den Softwarenutzer Pflichten nach § 42a BDSG treffen, hat der Softwareanbieter ihn hierbei zu unterstützen.

7.9 Weisungsbefugnis des Softwarenutzers

Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Softwarenutzers (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 1 BDSG). Der Softwarenutzer behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Softwareanbieter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Softwarenutzer erteilen.

Mündliche Weisungen wird der Softwarenutzer unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Softwareanbieter verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Softwarenutzers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Der Softwareanbieter hat den Softwarenutzer unverzüglich entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 2 BDSG zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Softwareanbieter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Softwarenutzer bestätigt oder geändert wird.

7.10 Löschung von Daten

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Softwarenutzer – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Softwareanbieter sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Softwarenutzer auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Softwareanbieter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Softwarenutzer übergeben.

8 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten ist Taufkirchen (Vils).

Gerichtsstand für aus diesem Vertrag entstehende Rechtsstreitigkeiten ist das für Taufkirchen (Vils) zuständige Gericht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

Die Vertragspartner werden in diesem Fall verhandeln um eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen oder sonstigen Zweck der Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Eventuell vorhandene Einkaufs-AGB des Softwarenutzers finden keine Anwendung.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.